



Verstorben

Pfarrer i. R. Cornelius Schmidt †

In der Nacht vom 17. auf den 18. Januar verstarb plötzlich und unerwartet Pfarrer i.R. Cornelius Schmidt im Alter von 71 Jahren. Er war 42 Jahre Seelsorger der Gemeinde Krefeld und trat 2020 in den Ruhestand.

Cornelius Schmidt wurde 1952 als Sohn von Werner und Berthilde Schmidt in Krefeld geboren, wo sein Vater alt-katholischer Pfarrer war. Seine Mutter war die Tochter von Bischof Erwin Kreuzer. Nach dem Abitur 1971 entschied er sich, an der Universität Bonn das Studium der alt-katholischen Theologie aufzunehmen. Bereits im Aufnahmegesuch für das Bischöfliche Seminar zeichnete sich sein besonderes Interesse an der diakonischen Dimension des christlichen Glaubens ab, denn er schrieb: „Ich habe den Wunsch, mich innerhalb meines Theologiestudiums besonders mit der caritativen Theologie zu befassen, weil ich die Notwendigkeit der kirchlichen Sozialarbeit erkannt habe und durch immer neue Diskussionen mit meinen Mitschülern und Gespräche mit meinen Lehrern darin bestärkt wurde.“ Nach dem Propädeutikum in Bonn 1975 setzte Cornelius Schmidt sein Studium an der Christkatholischen Fakultät in Bern fort und schloss es 1978 mit dem ersten und zweiten Staatsexamen ab. Bereits 1976 hatte er die Niederen Weihen erhalten, im Jahr darauf in Konstanz die Diakonatsweihe und begann dann ein Lehrvikariat in der Gemeinde Olten. Am 3. Juni 1978 wurde er von Bischof Josef Brinkhues in der Ursulakirche in Freiburg zum Priester geweiht. Im selben Jahr heiratete er Elisabeth Bucher und zog mit ihr nach Krefeld, um seinen Vater in der Gemeindegemeinschaft und der Arbeit im Dreikönigenhaus, einem alt-katholischen Altenheim, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang absolvierte er die Ausbildung zum examinierten Altenpfleger. 1986 wurde Cornelius Schmidt zum Pfarrverweser der Gemeinde Krefeld ernannt, die ihn am 5. Oktober zu ihrem neuen Pfarrer wählte. Am Dreikönigstag 1987 wurde er von Bischof Dr. Sigisbert Kraft in dieses Amt eingeführt, das er bis zu seinem Ruhestand am 1. März 2020 ausüben sollte.

Cornelius Schmidt hat sich immer wieder über die Gemeinde hinaus engagiert, sei es im früheren „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“ (AÖA), im Landessy-

nodalrat, in der Alt-Katholischen Diakonie oder in der Ökumene, die ihm ein Herzensanliegen war. Er hinterlässt Frau und fünf erwachsene Kinder. Mit Cornelius Schmidt verliert unsere Kirche einen leidenschaftlichen Seelsorger, der immer wieder die Diakonie in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit stellte und in der Kirche den Sinn für die Diakonie wachhielt. Durch dieses diakonische Engagement machte sich die Gemeinde auch innerhalb der Krefelder Stadtgesellschaft einen Namen. Innerkirchlich war ihm die Frauenordination ein großes Anliegen, für die er sich zusammen mit vielen anderen aussprach und engagierte.

Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

4. Februar, Bottrop (2), 18. Februar, Aachen (2);
10. März, Bonn (3); 13. April, Münster (3),
21. April, München (2), 28. April, Nürnberg (2),
19. Mai, Essen (2).

Im Auftrag des Bischofs:

Pfarrer Christopher Weber: 30. März, Frankfurt (1).
Pfarrer Thomas Schüppen: 30. März, Bonn (1).
Geistlicher im Auftrag Dr. Frank Ewerszumrode:
31. März, Essen (2).
Pfarrer Alexander Eck: 7. April, Heidelberg (1).
Pfarrer Christopher Sturm: 9. Mai, Stuttgart (1).
Dekan Joachim Sohn: 19. Mai, Konstanz (3).

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 23. Januar 2024 **Dr. Ruth Tuschling** aufgrund der erfolgten Wahl zur Pfarrerin der Gemeinde Saarbrücken ernannt und am 2. März 2024 in dieses Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Februar **Christoph Lichdi** aufgrund der Wahl vom 28. Januar 2024 zum Pfarrer der Gemeinde Kempten ernannt und am 11. Mai 2024 in dieses Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. März 2024 Frau **Veronika Sippl** (Bochum) mit Zustimmung der Synodalvertretung zur Richterin des Synodalobergerichts ernannt.

- mit Wirkung zum 15. März 2024 Pfarrer i. R. **Hermann-Eugen Heckel** (Konstanz) zum ehrenamtlichen Notfallseelsorger der Feuerwehr Konstanz ernannt.

- am 16. März 2024 Pfarrer **Jozef Köllner** (Konstanz) in das Amt des Pfarrers der Gemeinde Konstanz eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2024 Pfarrerin **Dr. Ruth Tuschling** (Saarbrücken) und Pfarrerin **Sabine Clasani** (Mannheim) in die Liturgische Kommission berufen.

- mit Wirkung vom 1. Juni 2024 Pfarrer **Stefan Leitenbacher** (Weidenberg und Coburg) mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Baj-Vorstands zum Bistumsjugendseelsorger ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2024 Pfarrer **Markus Lai bach** (Freiburg) mit Zustimmung der Synodalvertretung zum Ausbildungsleiter für die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter und die Geistlichen im Auftrag ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2024 Pfarrer **Florian Lehnert** (Weidenberg) zum Leiter des Theologischen Fernkurses ernannt.

Generalvikarin Anja Goller hat im Auftrag des Bischofs:

- am 9. März 2024 Pfarrer **Walter Jungbauer** (Hamburg) in das Amt des Dekans des Dekanats Nord eingeführt.

Das Dozentenkollegium hat am 23. Februar Pfarrer **Christopher Sturm** (Stuttgart) zu seinem neuen Vorsitzenden gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von **Ralf Staymann** (Koblenz) an, der dieses Amt auf eigenen Wunsch hin abgegeben hat.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Januar 2024 den Priester im Ehrenamt Pfarrkurat **Wilfried Büchse** (Köthen) auf seinen Wunsch hin in den Ruhestand versetzt.

- mit Wirkung vom 23. Januar 2024 Dekan **Daniel Saam** (Baden-Baden) als Pfarrverweser der Gemeinde Saarbrücken entpflichtet.

- mit Wirkung vom 1. März 2024 Herrn **Rainer Nickel** auf eigenen Wunsch als Richter des Synodalobergerichts entpflichtet.

- mit Wirkung vom 20. März 2024 auf eigenen Wunsch hin Diakon i. E. **Dr. Werner Heisig** (Dortmund) in den Ruhestand versetzt.

- mit Wirkung vom 31. Mai 2024 Priester **Timo Vocke** (Freiburg) als Bistumsjugendseelsorger entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. Juni 2024 Priester **Prof. Dr. Günter Eßer** als Ausbildungsleiter für die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. Juni 2024 Priester **Prof. Dr. Günter Eßer** als Leiter des Theologischen Fernkurses entpflichtet.

Der Priester **Thomas Mayer** (Köln) ist mit Wirkung vom 27. März 2024 aus der Geistlichkeit des Bistums ausgeschieden.

Zulassungen und Zuordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- mit Wirkung vom 20. März 2024 auf eigenen Wunsch hin Diakon i. E. und i. R. **Dr. Werner Heisig** (bisher Dortmund) der Gemeinde Essen zugeordnet.

- mit Wirkung vom 19. Mai 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums den Priester **Carl Gerhard Rohm** zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen und der

Gemeinde Bottrop und deren Pfarrer zugeordnet. Die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre.

Synodalvertretung

Mit Wirkung vom 31. Mai 2024 ist Dekan **Ulf-Martin Schmidt** (Berlin) auf eigenen Wunsch hin aus der Synodalvertretung ausgeschieden. An seiner Stelle rückte Pfarrer **Lothar Haag** (Offenbach) nach, der von der Synode als Ersatzmann gewählt worden war.

Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz

Mit Wirkung vom 1. Juli rückt Pfr. **Christopher Weber** (Frankfurt) in das **Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz** nach. Pfr. **Markus Laibach** (Freiburg) scheidet mit Übernahme der Aufgabe des Ausbildungsleiters aus diesem Gremium aus.

Amtssiegel

Das folgende Dienstsiegel ist ab sofort gültig:

Gemeinde Karlsruhe:



Kirchenvorstand Alt-Katholische Gemeinde Karlsruhe

Gemeinde Halle

Mit Wirkung vom **1. Januar 2024** ruht der Gemeindestatus der staatskirchenrechtlich errichteten **Gemeinde Halle**. Die Gemeindeversammlung Halle hatte dies beantragt, die Pastoralakonferenz Ost wurde angehört und die Synodalvertretung hat den entsprechenden Beschluss gefasst. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Halle wurde der Gemeinde Berlin zugeordnet.

Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers

Die Synodalvertretung hat in ihrer 469. Sitzung am 26. April 2024 auf der Basis eines Vorschlags der Rechtskommission im Auftrag der Synode gemäß SGO § 35 (4) die folgende Verordnung erlassen:

jetzige Fassung	Neufassung	Anmerkung
<p>(1) Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Bischöfin oder den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerberinnen und Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in die Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.</p>	<p>(1) Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Bischöfin oder den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerberinnen und Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in die Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.</p>	
<p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber legt ihrer oder seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, ggf. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat sie oder er den Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde</p>	<p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber legt ihrer oder seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, ggf. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat sie oder er den Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde auf die für</p>	

auf die für den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens am Sonntag nach der Eucharistiefeier der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt.

Sind weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von drei Wochen stattfinden muss, erneut ein. Nehmen an ihr ebenfalls weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder teil, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden. In diesem Fall tritt § 68(2)1. SGO in Kraft, nach dem die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unmittelbar ernennen kann.

den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens **vier Wochen** nach der Eucharistiefeier der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt.

Beträgt die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und gültig teilnehmenden Briefwählern weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von **vier Wochen** stattfinden muss, erneut ein. **Beträgt zum zweiten Wahltermin die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und gültig teilnehmenden Briefwählern erneut weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder**, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden. In diesem Fall tritt § 68(2)1. SGO in Kraft, nach dem die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unmittelbar ernennen kann.

(4) Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Einberufung der Wahlversammlung bis sechs Tage

Ausreichend für Versand und Rücklauf der Wahlunterlagen.

Ein Quorum von 10 Prozent der wahlberechtigten Gemeindemitglieder soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine synodale Mindestlegitimation in der neuen Gemeinde bieten.

vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden nach dem Vorstellungsgottesdienst der letzten Bewerberin bzw. des letzten Bewerbers Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen aller Bewerber bedruckter Stimmzettel und ein amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem gesonderten Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird.

Der Antrag erstreckt sich auf den vorgesehenen Wahltermin und eine sich daraus eventuell ergebende Stichwahl. Kann die Wahl wegen Unterschreiten des Quorums nach Abs. (3) nicht durchgeführt werden und eine erneute Wahlversammlung wird einberufen, so ist hierfür ein erneuter Antrag auf Briefwahl zu stellen.

(5) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel und dem Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag vor der Wahlversammlung im Pfarramt eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(4) Die oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Sie oder er stellt die nach § 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus den

(6) Die oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Sie oder er stellt die nach § 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus

Die Aushändigung des Stimmzettels soll nicht vor dem letzten Vorstellungsgottesdienst erfolgen, da sonst die Möglichkeit zur Wahl besteht, bevor der letzte Bewerber sich vorgestellt hat. Dies mindert die Chancengleichheit und macht die Wahl auch arbeitsrechtlich anfechtbar.

Bei einem Wiederholungstermin kann sich der Bedarf nach möglicher Briefwahl ändern.

Klarstellung nötig, da es durch die Einführung der Briefwahl auch ab-

Wählerinnen und Wählern zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen eine oder einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

(5) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln. Diese werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.

den **anwesenden** wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen eine oder einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

(7) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln.

(a) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder der Beisitzer (nachfolgend Wahlvorstand) öffnen zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen den Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung, ob der Briefwahlschein korrekt ausgefüllt und der Wahlumschlag nicht in ungültiger Weise gekennzeichnet ist. Die als berechtigt anerkannten Briefwahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt. Sie zählen als gültig teilnehmende Briefwahlstimme zum Quorum gemäß Abs. (3).

(b) Die an der Wahlversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzerinnen oder Beisitzern ihren jeweils mit den Briefwahlunterlagen identischen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.

(c) Nach beendetem Wahlgang werden alle Wahlumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

wesende Wählerinnen und Wähler gibt.

Leitfaden für den Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand prüft zunächst die korrekte Teilnahme als Briefwähler. Die anerkannten Briefwahlstimmen zählen zum Mindest-Quorum. Der Inhalt der Stimmzettel selbst ist hierfür nicht ausschlaggebend.

(6) Die Wahlhandlung ist auf drei Wahlgänge beschränkt. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung ist zwischen den einzelnen Wahlgängen Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Beim dritten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt die Bewerberin oder der Bewerber als gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl an, ist die Wahlhandlung auf einen einzigen Wahlgang beschränkt, und die Bewerberin oder der Bewerber benötigt zu ihrer oder seiner Wahl die Mehrheit von 70 vom Hundert der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den beiden Beisitzerinnen oder

(d) Über ungültige Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültig sind insbesondere solche Stimmzettel

- auf denen mehr als ein Kandidat gekennzeichnet ist,
- kein Kandidat eindeutig gekennzeichnet ist,
- die außer der Kennzeichnung des Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,
- die sich zusammen mit weiteren Stimmzetteln oder sonstigen Unterlagen in demselben Wahlumschlag befanden.

(e) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.

(8) Die Wahlhandlung ist auf einen Wahlgang beschränkt. Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern kann eine Stichwahl notwendig werden.

a) Ablauf mit einer Bewerberin/
einem Bewerber:

Steht nur eine Person zur Wahl, so enthält der Stimmzettel nur die Frage nach Zustimmung zu dieser Person als neuer Pfarrerin oder neuem Pfarrer. Die Auswahloptionen sind „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“.

Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt. Gewählt ist, wer mindestens so viele Ja-Stimmen erhält wie der Mehrheit von 70 vom Hundert der Summe aus anwesenden Wahlberechtigten und gültig teilnehmenden Briefwählern entsprechen.

Die Gültigkeit der Stimmzettel selbst wird unmittelbar vor deren Auszählung geprüft.

Die sog. Präferenzwahl mit integrierter Stichwahl (instant runoff) hat sich als zu komplex herausgestellt. Wirklich nötig wäre dies auch nur bei drei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber. Dieser Fall tritt in unserer Kirche jedoch äußerst selten auf.

Die Rechtskommission bevorzugt daher das in Deutschland bewährte und aus politischen Wahlen geübte Wahl- und Auszählungsverfahren. Im seltenen Fall, dass bei drei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht wird dann eine Stichwahl nötig.

Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

b) Ablauf mit zwei oder mehr Bewerberinnen/Bewerbern:

Der Stimmzettel enthält die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber.

Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Summe aus anwesenden Wahlberechtigten und gültig teilnehmenden Briefwählern erhält. Bei Stimmgleichheit ist niemand gewählt.

Gibt es mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber und niemand erreicht die absolute Mehrheit, so findet im Abstand von 14 Tagen zwischen den beiden erst- und zweitplatzierten eine Stichwahl statt.

Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

(7) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerrwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame

(9) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerrwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame

Für die innerhalb einer Gemeinde erfolgenden Wahlen der Kirchenvorstände und Synodalabgeordneten legt jede Gemeinde nach §1 Wahlordnung fest, ob sie mit oder ohne Briefwahl wählt. Auf mehrere eigenständige Gemeinden aufgeteilte Pfarrstellen sind in unserem Bistum häufig. Eine gemeinsame Wahlversammlung der betroffenen Gemeinden ist nur möglich, wenn ALLE nach demselben Modus wählen. Daher wird die Briefwahl fest implementiert.

Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerrwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

(8) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerrwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden.

Gewählt ist, wer in allen zu einer Pfarrstelle gehörenden Gemeinden gewählt wurde. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

(10) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

Begründung:

Mit diesem Vorschlag entspricht die Rechtskommission dem Antrag Nr. 5 der Gemeinde Berlin an die 61. ordentliche Bistumssynode und deren Auftrag. Eine direkte Übertragung der Briefwahl für Synodale und Kirchenvorstände ist nicht möglich, da es zu unterschiedliche Voraussetzungen (Quorum, gemeindeübergreifende Pfarrstellen, Stichwahl) gibt. Nähere Details sind den Anmerkungen oben zu entnehmen.

Auf der der 62. Synode wurde die Einführung einer integrierten Stichwahl (instant runoff) diskutiert. Hiervon hat die Rechtskommission Abstand genommen, da sich dieses Verfahren als sehr komplex erwiesen hat und für seine Anwendung eine zusätzliche Ausführungsbestimmung (Gebrauchsanweisung) nötig geworden wäre. Für den in unserer Kirche seltenen Fall einer Stichwahl wurde daher das u.a. aus der politischen Praxis bekannte und geübte Verfahren bevorzugt.

Kirchensteuerbeschlüsse

Nordrhein-Westfalen Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katho- lischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutsch- land

Aktenzeichen I B 3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen, Kirchensteuergesetz zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19. November 2019 (GV. NRW. S.860), gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr

2024

folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage
(Zu versteuerndes Einkommen
gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW) Besonderes
Kirchgeld

Stufe	Euro	Euro
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1.200
9	160.000 - 184.999	1.560
10	185.000 - 209.999	1.860
11	210.000 - 259.999	2.220
12	260.000 - 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Bischof Dr. Matthias Ring

Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 haben das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2024 gem. §§16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

**Baden-Württemberg
Kirchensteuerbeschluss für den in Baden-
Württemberg gelegenen Teil des Katholischen
Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für
das Jahr 2024**

Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2024

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 25.11.2023 folgenden Beschluss gefasst, der am 2.1.2024 vom Kultus- und Finanzministerium Baden-Württemberg genehmigt wurde:

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2024 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz (EstG) sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b (EstG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 01. April 2019 – 3 – S 244.4/2 – (BStBl I S. 773) 4, 5% der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85